

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/201 vom 20. Februar 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_201)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/201 du 20 février 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/201 del 20 febbraio 2013

## **Regeste**

Art. 17 IVG. Umschulungsanspruch eines Hilfsarbeiters (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 20. Februar 2013, IV 2012/201).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen. 1.2 Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen u.a. in Massnahmen beruflicher Art: Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung sowie Kapitalhilfe (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

### **E. 2**

Die Beurteilung der Ansprüche einer versicherten Person, welche durch eine Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung begründet werden, setzt zunächst unabdingbar verlässliche medizinische Angaben zu dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung voraus. Es ist von Bedeutung, inwiefern die versicherte Person durch das Leiden in den Funktionen, welche die in Frage kommenden Tätigkeiten von ihr erfordern, eingeschränkt ist, und bezüglich welcher Tätigkeiten sie in welchem (zeitlichen und leistungsmässigen) Umfang noch arbeitsfähig ist (vgl. BGE 125 V 261 E. 4). Gemäss Angaben der Klinik Valens vom 8. Juni bzw. 3. Oktober 2011 ist dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Fassaden-Isolateur nicht mehr zumutbar. Für eine leichte, wechselbelastende Verweistätigkeit sei dagegen eine ganztägige Arbeitsfähigkeit gegeben. Die Adaptionkriterien sind, wie im Sachverhalt wiedergegeben (A.e), detailliert aufgeführt. Auf die Beurteilung der Klinik Valens kann vorliegend abgestellt werden, ohne dass noch weitere Abklärungen erforderlich wären, zumal auch vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten wird, dass in einer angepassten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit besteht. Daran ändert nichts, dass die Klinik ein stufenweises Vorgehen "möglicherweise" als sinnvoll erachtet. Es wird explizit festgehalten, dass ab Klinikaustritt eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit gegeben ist (IV-act. 45-5). Dass die Beurteilung vom RAD im Beschwerdeverfahren erneut als plausibel und ausreichende medizinische Abklärung

erachtet wird, stellt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch des Devolutiveffekts dar, handelt es sich doch dabei lediglich um eine Würdigung des Sachverhalts aus medizinischer Sicht und nicht um eine Sachverhaltsergänzung (vgl. Urteil vom 6. April 2011, IV 2009/280, bestätigt durch BGE 9C\_436/2011). Eine gleichlautende Beurteilung durch den RAD war ausserdem bereits am 17. November 2011 erfolgt (IV-act. 46).

### **E. 3**

3.1 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) gelten als Umschulung Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Als Umschulungsmassnahmen gelten auch Ausbildungsmassnahmen, die zu einer höherwertigen als die vorhandene Ausbildung führen, sofern sie zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind (Art. 6 Abs. 1 bis IVV). Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 E. 2a mit Hinweisen). Das Erfordernis der Gleichwertigkeit begrenzt den Umschulungsanspruch "nach oben" (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 2. Februar 1998, I 448/96). Denn es ist nicht Aufgabe der IV, einen behinderten Versicherten in eine bessere beruflich-erwerbliche Stellung zu führen, als er sie vorher innehatte. Hingegen steht der Gesichtspunkt der Beschränkung auf das vor dem Invaliditätseintritt beruflich-erwerblich Erreichte denjenigen Umschulungen nicht entgegen, die den Versicherten zu einem bescheideneren beruflichen Ziel führen, was in vielen Fällen - invaliditätsbedingt - zutreffen dürfte. Erforderlich ist einzig, dass sich der erwartete Teilerfolg noch als genügend eingliederungswirksam bezeichnen lässt. Ausnahmsweise, sofern nämlich Art und Schwere des Gesundheitsschadens und ihre beruflichen Auswirkungen derart schwer wiegen, dass nur eine verglichen mit der vor dem Invaliditätseintritt ausgeübten Erwerbstätigkeit anspruchsvollere Ausbildung zu einer optimalen Verwertung der Arbeitsfähigkeit auf einer höheren Berufsstufe führt, geht in diesem Sonderfall die Umschulung zu Lasten der IV. Für die Beurteilung der annähernden Gleichwertigkeit ist nicht auf die Erwerbsmöglichkeiten im bisherigen Beruf abzustellen, die der Versicherte ohne Gesundheitsschaden durch berufliche Weiterentwicklung allenfalls (hypothetisch) erreicht hätte; entscheidend sind vielmehr die erwerblichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Invaliditätseintritts. Andererseits ist bei der Beurteilung der annähernd gleichwertigen Erwerbsmöglichkeit nicht nur der

Gesichtspunkt der aktuellen Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der angestrebten Ausbildung mit zu berücksichtigen (Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. Zürich 2010, S. 195f. mit Hinweisen). Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 124 V 108 E. 2b S. 110 f. oder BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 490) ist für die Beurteilung eines Umschulungsanspruchs entscheidend, ob eine Einbusse von „etwa 20 %“ vorliegt (vgl. auch Ulrich Meyer, a.a.O., S. 191). Das Bundesgericht hat es dabei abgelehnt, für den Umschulungsanspruch von ungelernten Arbeitnehmern einen höheren Mindestinvaliditätsgrad zu verlangen als bei Versicherten, welche bereits über eine Berufsausbildung verfügen (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S T. vom 30. September 2004, I 73/04, und i/S A. vom 31. Januar 2005, I 588/04).

3.2 Aus den Akten ergeht, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat Bosnien ein Studium zum Bauingenieur absolviert hatte. Nach seiner Einreise in die Schweiz im Januar 2008 hat er vom 1. Februar 2008 bis 31. März 2010 in der Firma seines Schwiegervaters als Isolationsarbeiter gearbeitet (IV-act. 16). Im März 2010 gründete er zusammen mit D.\_\_\_\_ die C.\_\_\_\_ GmbH. Diese Gesellschaft ist ebenfalls im Bereich Fassadenbau und Isolierarbeiten tätig (IV-act. 14). Ab 1. April 2010 hat der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben zunächst zu 50 % als Geschäftsführer und zu 50 % als Angestellter gearbeitet (IV-act. 64); seit 1. November 2010 ist er zu 100 % angestellt (IV-act. 56-2). Der Beschwerdeführer war demnach in der Schweiz nicht auf seinem angestammten Beruf als Bauingenieur tätig; dessen Diplom ist in der Schweiz unbestrittenermassen nicht anerkannt. Aus dem Gesagten folgt, dass die hypothetische Tätigkeit als Bauingenieur für die vorliegenden Belange nicht massgebend ist. Der Beschwerdeführer ist vielmehr als Hilfsarbeiter zu betrachten. Dass er sich dabei in seiner Tätigkeit als Fassadenbauer eine besondere Qualifikation erworben hat, wird von ihm weder geltend gemacht, noch ist dies angesichts der noch nicht sehr langen Dauer der Tätigkeit wahrscheinlich.

3.3 Was die Berechnung des Valideneinkommens betrifft, stellte die Beschwerdegegnerin auf den Durchschnitt der Einkommen gemäss IK-Auszug für die Jahre 2008 und 2009 ab (IV-act. 8), wobei sie einen Betrag von Fr. 69'786.-- errechnete. Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, massgebend sei nur jenes Einkommen für das Jahr 2009, somit ein Betrag von Fr. 71'500.--. Diese Auffassung ist zutreffend; es liegt keine erhebliche Differenz zwischen den Einkommen vor, welche das Abstellen auf einen Durchschnittswert als geboten erscheinen lässt (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C\_671/2009, E. 5.2.1 mit Hinweis). In Bezug auf die Bemessung des Invalideneinkommens sind die vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heranzuziehen. Im Jahr 2008 lag der Durchschnittslohn für einen Mann bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bei Fr. 4'806.--. Für das Jahr 2009 ergibt sich unter Berücksichtigung der im Jahr 2009 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Wochenstunden und der Änderung des Nominallohnindexes von 2092 auf 2136 Punkte ein Jahreseinkommen von Fr. 61'240.--. Es stellt sich die Frage, ob dieses Einkommen noch zu kürzen ist. Mit Abzügen vom Tabellenlohn soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa S. 323). In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung nur noch in der Lage ist, leichte wechselbelastende Tätigkeiten auszuführen. Dies stellt einen lohnmindernden

Faktor dar; es erscheint ein Abzug vom Tabellenlohn von 10 % gerechtfertigt. Das Invalideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 55'116.-- (Fr. 61'240.-- x 0.9) Geht man nun von einem Valideneinkommen von Fr. 71'500.-- aus, so resultiert ein Invaliditätsgrad von rund 23 % ([Fr. 71'500.-- abzüglich Fr. 55'116.--] / Fr. 71'500.--). Dieser Wert liegt über der Erheblichkeitsschwelle von 20 %, womit Massnahmen beruflicher Art grundsätzlich in Betracht fallen.

3.4 Der Beschwerdegegnerin ist zwar beizupflichten, dass es nicht allein auf den rechnerisch ermittelten Invaliditätsgrad ankommt. Auch bei Hilfskräften ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Eine Umschulung etwa, welche zu einem wesentlich höheren Einkommen führen würde, als es mit der bisherigen (Hilfs-)Tätigkeit erzielt worden wäre, fällt ausser Betracht (I 73/04). Vorliegend steht indes keine Umschulung grösseren Umfanges zur Diskussion. Dem Beschwerdeführer geht es vor allem um die Finanzierung des von ihm ins Auge gefassten CAD-Kurses durch die Beschwerdegegnerin; zudem ist er für den Fall, dass er ein Praktikum absolvieren wird, an der Gewährung von Taggeldern interessiert. Mit Massnahmen dieser Art ist weder eine lange berufliche Ausbildung verbunden, noch resultiert ein grosser finanzieller Aufwand für die Beschwerdegegnerin. Zu berücksichtigen ist im Übrigen auch, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Versicherten mit noch langer Aktivitätsdauer handelt.

3.5 Die Beschwerdegegnerin schliesst einen Anspruch auf berufliche Massnahmen offenbar auch deshalb aus, weil es an der subjektiven Eingliederungsbereitschaft des Beschwerdeführers fehle. Es fragt sich, wie es sich diesbezüglich verhält. Dem FI-Assessmentprotokoll ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit einem Gespräch vom 13. Februar 2012 festhielt, es seien derzeit keine Eingliederungsmassnahmen möglich. Der Beschwerdeführer fühle sich subjektiv nicht 100 % arbeitsfähig. Er würde "das" gerne ausprobieren, habe aber schon beim Besuch der Deutschkurse Probleme gehabt bezüglich längerem Sitzen (IV-act. 56-6). Die Beschwerdegegnerin scheint die fehlenden Rahmenbedingungen für Eingliederungsmassnahmen somit insbesondere mit dem erwähnten Deutschkurs vom 12. September bis 7. Oktober 2011 zu begründen, bei welchem der Beschwerdeführer Probleme mit längerem Sitzen bekundete. Es erscheint indes fragwürdig, aufgrund der geäusserten Probleme auf eine nicht vorhandene subjektive Arbeitsfähigkeit zu schliessen, da eine Leidensadaption in diesem Kurs möglicherweise gerade nicht bestand. Leidensadaptiert sind vorwiegend im Gehen ausgeübte Tätigkeiten. Solche Tätigkeiten dürften im Rahmen der Schulung nicht im Vordergrund gestanden haben. Davon abgesehen ergeben sich keinerlei Hinweise für eine fehlende Eingliederungsbereitschaft des Beschwerdeführers aus den Akten. Im Gegenteil ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer trotz der gesundheitlichen Probleme, welche er beim Deutschkurs im September/Oktobre 2011 bekundete, vom 7. November 2011 bis 2. Dezember 2012 dennoch einen weiteren Kurs besuchte. Sodann wird auch seitens des Kantonsspitals St. Gallen im Bericht vom 14. März 2012 dargelegt, dass beim Beschwerdeführer klar die Motivation ersichtlich sei, wieder arbeiten zu wollen (IV-act. 60-1). Im Übrigen stehen vergleichsweise eher geringe Deutschkenntnisse der vom Beschwerdeführer beantragten Umschulung nicht von vorherein entgegen; der Beschwerdeführer unternimmt dem Gesagten nach auch Anstrengungen, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Gesamthaft ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die subjektive Eingliederungsbereitschaft zu Unrecht abgesprochen hat.

3.6 Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für Massnahmen beruflicher Art grundsätzlich zu bejahen. Inwieweit indes Möglichkeiten für eine Umschulung bzw. für weitere Massnahmen beruflicher Art

tatsächlich bestehen, wird von der Beschwerdegegnerin zu prüfen sein. Zu diesem Zweck ist die Sache an sie zurückweisen.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung aufzuheben. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 27. April 2012 aufgehoben und die Sache zur Prüfung von Massnahmen beruflicher Art und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.--. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.